Satzung

der

prioritas eG

Beschlossen von der Generalversammlung am:
14.07.2023 Eingetragen unter GnR 881des
Amtsgerichtes
am .....

Inhaltsverzeichnis

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS 3
§ 1 Firma und Sitz 3
§ 2 Zweck und Gegenstand 3
II. MITGLIEDSCHAFT 4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 5 Kündigung 5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens 5
§ 7 Ausscheiden durch Tod 6
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft 6
§ 9 Ausschluss 6
§ 10 Auseinandersetzung 7
§ 11 Rechte der Mitglieder 8
§ 12 Pflichten der Mitglieder 8
III. ORGANE DER GESELLSCHAFT 9
§ 13 Organe der Genossenschaft 9
A. DER VORSTAND 9
§ 14 Leitung der Genossenschaft 9
§ 15 Vertretung 10
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands 10
§ 17 Berichterstattung gegenüber der Generalversammlung 11
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis 11
§ 19 Willensbildung 11
§ 20 Kredite 12
B. DIE GENERALVERSAMMLUNG 12
§ 21 Ausübung der Mitgliedsrechte 12
§ 22 Frist und Tagungsort 13
§ 23 Einberufung und Tagesordnung 13
§ 24 Versammlungsleitung 14
§ 25 Zusätzliche Aufgaben der Generalversammlung, Bevollmächtigte 14
§ 26 Gegenstände der Beschlussfassung 16
§ 27 Mehrheitserfordernisse 18
§ 28 Entlastung 18
§ 29 Abstimmung und Wahlen 18
§ 30 Auskunftsrecht 19
§ 31 Protokoll 20
§ 32 Teilnahme des Prüfungsverbandes 20

§ 33 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung 20
§ 34 Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung 21
§ 35 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton 21
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME 21
§ 36 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben 21
§ 37 Gesetzliche Rücklage 22
§ 38 Andere Ergebnisrücklage 22
§ 39 Kapitalrücklage 22
§ 40 Nachschusspflicht in der Insolvenz 22
V. RECHNUNGSWESEN 22
§ 41 Geschäftsjahr 22
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht 23
§ 43 Rückvergütung 23
§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses 23
§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages 24
VI. LIQUIDATION 24
§ 46 Liquidation 24
VII. BEKANNTMACHUNGEN 24
§ 47 Bekanntmachungen 24
VIII. GERICHTSSTAND 25
§ 48 Gerichtsstand 25

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

prioritas eG

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb; insbesondere durch gemeinsamen Rahmen, der Unterstützung untereinander und dem einheitlichen Auftreten nach Außen und gemeinsam angebotener Dienstleistungen und dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren, Gütern und Dienstleistungen sowie dem Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist:
   a) Genehmigungsfreie betriebswirtschaftliche Dienstleitungen und Beratung, kaufmännische Dienstleistungen, Coaching, Consulting von Unternehmern und Unternehmen sowie anschließende beratende Begleitung insbesondere im Bereich Personalmanagement, Gehaltsoptimierung für Unternehmen, Fuhrparkoptimierung und E-Mobilität, Unterstützung bei der Digitalisierung;
   b) Durchführung von Schulungen, Coachings, Workshops, Seminaren und Fortbildungen, jeglicher Art;
   c) Projektmanagement, Konzeptentwicklung, betriebswirtschaftliche und kaufmännische Beratung;
   d) Herstellung und Vertrieb von Publikationen, Blogs und Büchern;
   e) Gemeinschaftlicher Einkauf von Waren, Energie, Versicherungen, Gütern, Betriebsbedarf, Fahrzeugen, Immobilien und beweglichen Wirtschaftsgütern, vor allem für den Fördergeschäftsbetrieb der Genossenschaft;
   f) Vermietung von Fahrzeugen und beweglichen Wirtschaftsgütern aller Art;
   g) Verwertung von Lizenzen und Rechten der Mitglieder;
   h) Gemeinschaftliche Entwicklung, Ankauf, Verkauf, Vermittlung, Anmietung und Vermietung, Bau und Betrieb von Immobilienkonzeptionen des ökologischen und biologischen sowie autarken Wohnens, Arbeitens, betreuten Wohnens, Seniorenwohnens und der Kurzzeitvermietung, sowie von Ferienanlagenkonzepten auch international;
   i) Erbringung von genehmigungsfreien Betreuungsleistungen für Immobilien wie Hausmeistertätigkeiten, Reinigungsdienstleistungen sowie Hof- und Gartenpflege, genehmigungsfreie kaufmännische Dienstleistungen rund um Immobilien.

(3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen, soweit diese Beteiligungen eine untergeordnete Hilfs- oder Nebenfunktion für die Genossenschaft darstellen (§ 1 Abs. 2 GenG).

(4) Die Ausdehnung des Fördergeschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
   a) natürliche Personen,
   b) Personengesellschaften,
   c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

   Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft sonst im Interesse der Genossenschaft liegt.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
   a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und durch die
   b) unbedingte Zulassung des Beitritts durch den Vorstand bzw. bei zum Vorstandsmitglied gewählten Beitretenden sowie bei investierenden Mitgliedern durch die unbedingte Zulassung des Beitritts durch die Generalversammlung.

   Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

   Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon zu unterrichten. Über die Angaben in § 30 Absatz 2 Satz 1 GenG hinaus ist in die Liste für jedes Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse einzutragen, sofern diese der Genossenschaft mitgeteilt wurde (§ 12 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d). Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

(4) Die Genossenschaft ist eine „kleine eG" mit nicht mehr als 20 Mitgliedern. Die Genossenschaft verzichtet gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 GenG auf einen Aufsichtsrat. Der Vorstand der Genossenschaft besteht gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 GenG aus einer Person.

   Die Generalversammlung als das oberste Willensbildungsorgan der Genossenschaft nimmt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 GenG zusätzlich die Rechte und Pflichten, also die Aufgaben des Aufsichtsrats wahr, sofern im Genossenschaftsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Genossenschaft hat einen Bevollmächtigten der Generalversammlung (§§ 57 Absatz 6, 58 Absatz 3 Satz 1 Halbs. 2 GenG) und einen Bevollmächtigten der Genossenschaft (§§ 39 Absatz 1 Satz 2, 51 Absatz 3 Satz 2 Halbs. 2 GenG). Sofern der Bevollmächtigte der Genossenschaft Mitglied der Genossenschaft ist – § 9 Absatz 2 Satz 2 GenG bleibt unberührt –, kann zwischen den beiden Bevollmächtigten Personenidentität bestehen.

(6) Vor der Zulassung des Beitritts des 21. Mitglieds hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und in der Einladung zu dieser Generalversammlung die notwendigen Satzungsänderungen sowie Wahlen zum Aufsichtsrat auf die Tagesordnung zu setzen.

(7) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

(8) Sacheinlagen als Einzahlung auf den Geschäftsanteil sind zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung (§ 5);
b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);
c) Ausscheiden durch Tod (§ 7);
d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8) oder durch
e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt ist, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

(3) Abs. 1 und 2 betreffen gleichermaßen investierende Mitglieder.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf, außer in den Fällen des § 76 Absatz 2 GenG, der Zustimmung des Vorstands; im Falle der Übertragung durch das Vorstandsmitglied der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod scheidet das Mitglied aus; dessen Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft wird aber nicht fortgesetzt, sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn das Mitglied die Erfüllung der Verpflichtungen ernstlich und endgültig verweigert oder der Pflichtverstoß so schwer wiegt, dass sich das Mitglied aufgrund der Art des Verstoßes ohne Weiteres darüber im Klaren sein muss, dass dieser zum sofortigen Ausschluss führt;

b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;

c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;

d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;

e) es unbekannt verzogen ist, insbesondere der Genossenschaft nicht seine zustellungsfähige Anschrift mitteilt, oder sein Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist;

f) die satzungsmäßigen Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des Beitritts nicht vorhanden waren oder danach dauerhaft entfallen sind. Dies umfasst auch den Fall, dass ein Mitglied nach einer Änderung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr in die Genossenschaft aufgenommen werden könnte;

g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn das Mitglied durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Das im Amt befindliche Mitglied des Vorstands, der amtierende Bevollmächtigte der Generalversammlung und der amtierende Bevollmächtigte der Genossenschaft können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ist das Amt als Vorstandsmitglied, als Bevollmächtigter der Generalversammlung oder als Bevollmächtigter der Genossenschaft bereits vor der Beschlussfassung über den Ausschluss erloschen, ist der amtierende Vorstand für die Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds zuständig.

(3) Vor der Entscheidung bzw. Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen; die Gewährung dieser Möglichkeit („Absichtsbeschluss") ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe e) vorliegen. Ist die Generalversammlung zuständig, nimmt der Bevollmächtigte der Generalversammlung die Stellungnahme des Auszuschließenden entgegen.

Die Entscheidung bzw. Beschlussfassung, durch die das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(4) Die Entscheidung bzw. der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes verliert das Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilnehmen sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand und das Amt als Bevollmächtigter der Generalversammlung und das Amt als Bevollmächtigter der Genossenschaft erlöschen. Die Vermögensrechte des Mitglieds bleiben davon unberührt.

Die Mitteilung gemäß Satz 1 ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatz 1 Buchstabe e) vorliegen; anstelle der Mitteilung nach Satz 1 tritt die öffentliche Zustellung gem. § 132 BGB.

(5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung bzw. im Falle des Absatzes 4 Satz 3 Halbs. 1 nach dem Zeitpunkt des Absatzes 4 Satz 3 Halbs. 2 Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung bei der Generalversammlung einlegen; entgegen genommen wird die Beschwerde von dem Bevollmächtigten der Generalversammlung. Die Beschwerdeentscheidung der Generalversammlung ist genossenschaftsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

(6) In dem Verfahren in der Generalversammlung muss der Ausgeschlossene vor dem Beschwerdebeschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. Entgegen genommen wird die Stellungnahme von dem Bevollmächtigten der Generalversammlung. Die Mitteilung gemäß Satz 1 an den Ausgeschlossenen ist entbehrlich, wenn bei dem Mitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe e) vorliege; anstelle der Mitteilung nach Satz 1 tritt die öffentliche Zustellung gem. § 132 BGB.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die Bilanz maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung im Falle der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der getroffenen Vereinbarungen die Einrichtungen und Leistungen des gemeinschaftlichen Fördergeschäftsbetriebs in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 30 nicht entgegensteht;
b) Gegenstände für die Ankündigung zur Beschlussfassung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es des textförmlichen Antrags von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 23 Absatz 5);
c) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des textförmlichen Antrags von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 23 Absatz 3);
d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
e) von dem Zeitpunkt der Auslage an bis rechtzeitig vor Beginn der Generalversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, zu verlangen;
f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen;
g) die Mitgliederliste einzusehen;

§ 12 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

(2) Da die Genossenschaft auf einen Aufsichtsrat verzichtet, nimmt nach § 9 Absatz 1 Satz 3 GenG die Generalversammlung die Rechte und Pflichten, also die Aufgaben des Aufsichtsrates wahr, soweit im Genossenschaftsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Mitglied hat insbesondere:

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen und in der Generalversammlung an den ansonsten dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben angemessen mitzuwirken;

b) die vom Vorstand festgesetzten Qualitätsregeln einzuhalten;

c) den Zahlungspflichten gegenüber der Genossenschaft nachzukommen;

d) dem Vorstand der Genossenschaft jede Änderung seiner zustellungsfähigen Anschrift, der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens und, sofern vom Mitglied eingerichtet, seine jeweils gültige E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen;

e) dem Vorstand der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn es Gesellschafter einer anderen Vereinigung ist, deren Unternehmen im Wesentlichen gleichartige Geschäfte wie die Genossenschaft betreibt, also in Wettbewerb steht, oder es derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt oder sich eine mit der Genossenschaft in der vorgenannten Weise in Wettbewerb stehende Vereinigung an der Vereinigung des Mitglieds beteiligt oder wenn es in sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig ist, das im Wesentlichen gleichartige Geschäfte wie die Genossenschaft betreibt

Jedes Mitglied der Genossenschaft soll sich mit dem Inhalt des Prüfungsberichts beschäftigen, also kritisch auseinandersetzen (vgl. § 58 Absatz 3 Satz 2 GenG).

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

A. DER VORSTAND

B. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er ist an Weisungen der Generalversammlung nicht gebunden. Er hat aber die Beschränkungen zu beachten, die durch diese Satzung festgesetzt worden sind (§ 26 Absatz 2).

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird durch den Alleinvorstand gesetzlich vertreten.

(2) Die Generalversammlung kann das Vorstandsmitglied von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihm also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Das Vorstandsmitglied hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, hat es Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;

b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen organisatorischen, personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;

c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß gefördert und betreut werden;

d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen, das einer ziel- und zukunftsorientierten Unternehmensführung dient;

e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, und der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

f) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;

g) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;

h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem zuständigen Prüfungsverband hierüber zu berichten;

i) dem zuständigen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber der Generalversammlung

Der Vorstand hat in der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und u. a. vorzulegen:

a) eine geeignete Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum;
b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
e) einen Bericht über wesentliche Geschäftsvorgänge und besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Bevollmächtigte der Generalversammlung zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied, solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Genossenschaft allein. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. § 181 Alt. 2 BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen

(1) Gemäß § 9 Absatz 2 GenG muss das Vorstandsmitglied Mitglied der Genossenschaft und natürliche Person sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, zum Vorstandsmitglied der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.

(2) Das Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Es kann hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein.

(3) Sofern das Vorstandsmitglied hauptamtlich oder nebenamtlich tätig ist, ist die Generalversammlung für die Festlegung des wesentlichen Inhalts und die Kündigung des Dienstvertrags sowie für Änderungs- und Aufhebungsvereinbarungen mit dem Vorstandsmitglied zuständig. Die Erklärungen der Generalversammlung werden durch den Bevollmächtigten der Genossenschaft abgegeben, er vertritt die eG insoweit außergerichtlich und gerichtlich gegenüber dem Vorstandsmitglied.

Die Beendigung des Anstellungsverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 19 Willensbildung

(1) Entscheidungen des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von dem Vorstandsmitglied elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen und mit sonstigen Unterlagen (z.B. Einladung, Anlagen zum Protokoll) bei der Genossenschaft zu archivieren. Die Vollständigkeit und jederzeitige Verfügbarkeit der Protokolle sind sicherzustellen.

(2) Wird vom Vorstand über Angelegenheiten der Genossenschaft entschieden, welche die Interessen des Vorstandsmitglieds berühren, bedarf es der Zustimmung der Bevollmächtigten der Generalversammlung. In diesen Fällen darf das Vorstandsmitglied in der Generalversammlung zwar mitberaten, es hat jedoch kein Stimmrecht und kann auch nicht für einen anderen das Stimmrecht ausüben.

(3) Steht der Vorstand in der Generalversammlung dieser bei Wahrnehmung der ansonsten dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben gegenüber, so darf das Vorstandsmitglied an den Versammlungen teilnehmen und sich dort zu jedem Tagesordnungspunkt äußern. Auch in solchen Generalversammlungen hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen, er hat jedoch kein Stimmrecht und kann auch nicht für einen anderen das Stimmrecht ausüben.

§ 20 Kredite

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an das Vorstandsmitglied, bedarf der Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung. In diesen Fällen darf das Vorstandsmitglied in der Generalversammlung zwar mitberaten, es hat jedoch kein Stimmrecht und kann auch nicht für einen anderen das Stimmrecht ausüben.

B. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 21 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht, soweit es die Wahl der Organe der Genossenschaft betrifft. Das gleiche trifft bei Beschlüssen zu, die nach Gesetz oder Satzung mindestens eine Dreiviertelmehrheit oder eine höhere Quote der abgegebenen Stimmen für die Beschlussfassung fordern; in diesem Fall wird das Stimmrecht des Inverstierenden Mitgliedes gänzlich ausgeschlossen (vgl. § 8 Abs. 2 S. 2 GenG).

(3) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Absatz 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss aus der Genossenschaft abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung von Stimmrechten erbieten, können nicht bevollmächtigt werden (s. auch § 19 Absatz 3).

(4) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 33 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber

Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung (§§ 33 bis 35) festlegt. Wird eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, beschließt der jeweils Einberufende über die Festlegungen nach Satz 1.

§ 23 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Der Bevollmächtigte der Generalversammlung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung berechtigt, wenn eine solche im Interesse der Genossenschaft objektiv erforderlich ist, insbesondere wenn der Prüfungsverband eine solche verlangt und der Vorstand das Verlangen endgültig ablehnt oder auf Verlangen eine solche Versammlung nicht unverzüglich einberuft.

(3) Die Mitglieder der Genossenschaft können per textförmlichem Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(4) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 8) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung in Textform bekanntzumachen. Die §§ 33 bis 35 bleiben unberührt.

(5) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Die Mitglieder der Genossenschaft können per textförmlichem Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(6) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 8) und dem Tag der Versammlung liegen muss, durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(7) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(8) In den Fällen der Absätze 4 und 6 gelten die entsprechenden Mitteilungen in dem Zeitpunkt als den Mitgliedern rechtzeitig als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der jeweiligen Frist abgesendet worden sind.

(9) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt, auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder den Mitgliedern sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(10) Jedes Mitglied ist berechtigt, von dem Zeitpunkt der Auslage an bis rechtzeitig vor Beginn der Generalversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, zu verlangen.

§ 24 Versammlungsleitung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorstand (Versammlungsleiter). Sofern die Generalversammlung von dem Bevollmächtigten der Generalversammlung einberufen wurde, führt dieser den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und bei Bedarf die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 25 Zusätzliche Aufgaben der Generalversammlung, Bevollmächtigte

(1) Die Genossenschaft ist eine „kleine eG" mit nicht mehr als 20 Mitgliedern. Die Genossenschaft verzichtet gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 GenG auf einen Aufsichtsrat.

Die Generalversammlung nimmt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 GenG zusätzlich die Rechte und Pflichten, also die Aufgaben des Aufsichtsrats wahr, sofern im Genossenschaftsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Generalversammlung ist nicht zugleich „Ersatzaufsichtsrat"; als oberstes Willensbildungsorgan der Genossenschaft hat sie den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen.

Sie kann jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft oder Berichterstattung nach Maßgabe von § 17 verlangen oder selbst bzw. durch einzelne von ihr mit Mehrheit zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes, von der Generalversammlung zur Einsichtnahme nicht bestimmtes Mitglied kann dahingehende Auskünfte an die Generalversammlung verlangen (s. § 38 Absatz 1 Satz 2 bis 4 GenG).

Die Generalversammlung kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben und Pflichten aus ihrer Mitte beratende Ausschüsse bilden und sich der Hilfe sachverständiger Hilfskräfte (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Die Erklärungen der Generalversammlung werden durch den Bevollmächtigten der Genossenschaft abgegeben, er vertritt die eG insoweit außergerichtlich und gerichtlich gegenüber der betreffenden Hilfskraft.

Unmittelbar nach den eigentlichen Prüfungshandlungen, bei Bedarf auch früher, soll der Prüfer dem Vorstand und der Generalversammlung über das voraussichtliche Er-

gebnis der Prüfung berichten und einzelne Prüfungsfeststellungen vertiefend erläutern (s. § 57 Absatz 4 Satz 1 GenG; sog. Prüfungsschlusssitzung). Im Übrigen gilt § 57 Absatz 4 Satz 2 GenG.

Die Generalversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen (s. § 38 Absatz 1 Satz 5 GenG). Diese Prüfung kann auch anlässlich der Prüfungsschlusssitzung stattfinden. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3.

Jedes Mitglied der Genossenschaft soll sich mit dem Inhalt des Prüfungsberichts beschäftigen, also kritisch auseinandersetzen (vgl. § 58 Absatz 3 Satz 2 GenG).

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts (s. § 58 Absatz 3 Satz 1 GenG) haben der Vorstand und die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu beraten (s. § 58 Absatz 4 Satz 1 GenG). Im Übrigen gilt § 58 Absatz 4 Satz 2 GenG. Die Beratung über das Ergebnis der Prüfung kann auch anlässlich der Generalversammlung stattfinden, die den Jahresabschluss feststellt.

(2) Die Genossenschaft hat einen Bevollmächtigten der Generalversammlung und einen Bevollmächtigten der Genossenschaft.

Der Bevollmächtigte der Generalversammlung, der aus der Mitte der Generalversammlung kommen und damit Mitglied der Genossenschaft sein muss – § 9 Absatz 2 Satz 2 GenG bleibt unberührt –, nimmt die Rechte und Pflichten, also die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 57 Absatz 2 bis 4 GenG (s. § 57 Absatz 6 GenG), § 58 Absatz 3 Satz 1 Halbs. 2 GenG und die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der Bevollmächtigte der Genossenschaft, der nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss und auch juristische Person sowie sonstige handlungsfähige Gesellschaft sein kann (vgl. § 39 Absatz 3 GenG), vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (§§ 39 Absatz 1 Satz 2, 51 Absatz 3 Satz 2 Halbs. 2 GenG) und nimmt die ihm sonst nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist im Einzelfall an Weisungen der Generalversammlung gebunden. Auch über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Generalversammlung.

Sofern der Bevollmächtigte der Genossenschaft natürliche Person und Mitglied der Genossenschaft ist – § 9 Absatz 2 Satz 2 GenG bleibt unberührt –, kann zwischen den beiden Bevollmächtigten Personenidentität bestehen. Wenn der Bevollmächtigte der Genossenschaft nicht Mitglied der Genossenschaft ist, ist er – sofern und soweit dessen Aufgaben berührt sind – zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Bevollmächtigte der Generalversammlung und der Bevollmächtigte der Genossenschaft werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt; zuständig dafür ist die Generalversammlung. Das Amt eines Bevollmächtigten beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem der Bevollmächtigte gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für den einzelnen Bevollmächtigten eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung kann einen Bevollmächtigten jederzeit – ohne wichtigen Grund – abberufen.

Scheidet ein Bevollmächtigter der Generalversammlung im Laufe seiner Amtszeit aus der Genossenschaft und damit aus dem Amt aus, so werden durch eine außerordentliche Generalversammlung Ersatzwahlen vorgenommen. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Das Amt eines Bevollmächtigten der Generalversammlung endet auch dann vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Bevollmächtigte Mitglied einer anderen eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft oder die Mitgliedschaft der anderen eingetragenen Genossenschaft in der Genossenschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugter Personen, wenn die Mitgliedschaft der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft in der Genossenschaft oder die Vertretungsbefugnis beendet ist. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder der anderen juristischen Personen oder Personengesellschaft, ob die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist. Im Übrigen gilt Absatz 2 Unterabsatz 6.

Der Bevollmächtigte der Generalversammlung oder der Bevollmächtigte der Genossenschaft darf nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernder Stellvertreter, Prokurist oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Genossenschaft sein.

Ein aus dem Vorstand ausgeschiedenes Mitglied kann erst dann zum Bevollmächtigten der Generalversammlung oder zum Bevollmächtigten der Genossenschaft gewählt werden, wenn es für seine gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden ist.

Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Bevollmächtigten berühren, so darf der betroffene Bevollmächtigte in der Generalversammlung zwar mitberaten, er hat jedoch kein Stimmrecht und kann auch nicht für einen anderen das Stimmrecht ausüben.

§ 26 Gegenstände der Beschlussfassung

(1) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen außer den im Genossenschaftsgesetz und im Umwandlungsgesetz sowie in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

a) Änderung der Satzung;

b) Auflösung der Genossenschaft sowie Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung

c) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen.

d) Die Begründung, Änderung oder Beendigung eines Nutzungsverhältnisses für die Genossenschaft bezüglich eines Vermögensgegenstandes des steuerlichen Privatvermögens eines Mitglieds, wobei das Zustimmungserfordernis auch jede Maßnahme der laufenden Verwaltung umfasst;

e) Verschmelzung, Spaltung oder Änderung der Rechtsform der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;

f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes, soweit dieser nicht lediglich beraten wird, sowie die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung der Geschäftsguthabeninvestierender Mitglieder (§ 44 Abs. 2);

g) den Beitritt zu und den Austritt aus Vereinigungen, Organisationen und Verbänden;

h) Entlastung des Vorstands sowie Entlastung des Bevollmächtigten der Generalversammlung und des Bevollmächtigten der Genossenschaft;

i) Wahl und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands;

j) Festlegung des wesentlichen Inhalts und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für Änderungs- und Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern (s. § 18 Absatz 4);

k) Wahl und Widerruf der Bestellung des Bevollmächtigten der Generalversammlung;

l) Wahl und Widerruf der Bestellung des Bevollmächtigten der Genossenschaft;

m) Ausschluss des im Amt befindlichen Vorstandsmitglieds, des amtierenden Bevollmächtigten der Generalversammlung und des amtierenden Bevollmächtigten der Genossenschaft aus der Genossenschaft;

n) Verfolgung von Regressansprüchen gegen das im Amt befindliche Vorstandsmitglied und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

o) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Bevollmächtigte der Generalversammlung und Bevollmächtigte der Genossenschaft wegen ihres Amtes und besonderer Kontrollaufgaben;

p) Zulassung des Beitritts zur Genossenschaft von zum Vorstandsmitglied gewählten Beitretenden;

q) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;

r) Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 37 bis 39.

s) die Zulassung des Beitritts des 21. Mitglieds der Genossenschaft.

(2) Für folgende Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung:

a) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

b) die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon durch das Vorstandsmitglied, außer in den Fällen des § 76 Absatz 2 GenG;

c) jeweils die Beteiligung des Vorstandsmitglieds mit einem zweiten und mit weiteren Geschäftsanteilen;

d) die Entscheidung über Angelegenheiten, welche die Interessen des Vorstandsmitglieds;

e) die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an das Vorstandsmitglied (§ 20);

§ 27 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Generalversammlung mitwirken.

(2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz (s. § 16 GenG) oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(3) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in den in § 26 Absatz 1 Buchstaben a) bis c), e), f), i), m) genannten Fällen erforderlich. Eine Einstimmigkeit der gültig abgegebenen Stimmen ist in dem in § 26 Abs. 1 Buchstaben d) genannten Fall erforderlich.

(4) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform (§ 26 Absatz 1 Buchstabe e) bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder an einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mitwirken oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Generalversammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder innerhalb von zwei Monaten über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.

(5) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der zuständige Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

(6) Die Absätze 4 und 6 können nur unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 28 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand, Bevollmächtigtem der Generalversammlung und Bevollmächtigtem der Genossenschaft ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder betreffende Vorstandsmitglieder noch die Bevollmächtigten ein Stimmrecht.

§ 29 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Generalversammlung offen oder geheim durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen gelten in diesem Fall die Absätze 4 und 5.

(3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlvorgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten, auf welche dieselbe Anzahl Stimmen entfällt; Satz 2 findet Anwendung. Führt auch die Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los zwischen denjenigen Kandidaten, auf welche bei der Stichwahl dieselbe Anzahl Stimmen entfällt.

Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem auf Nachfrage des Versammlungsleiters nicht mehrheitlich widersprochen wird.

(5) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; einem Kandidaten kann er dabei maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Ein Gewählter hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 30 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des jeweiligen Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

Die Auskunft erteilt der Vorstand oder – soweit deren jeweilige Aufgaben berührt sind – der Bevollmächtigte der Generalversammlung oder der Bevollmächtigte der Genossenschaft.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze oder die Höhe einer Steuer betrifft;
- d) sich der Vorstand oder der Bevollmächtigte der Generalversammlung oder der Bevollmächtigte der Genossenschaft durch Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit sie eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würden;
- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds bzw. eines Dritten oder dessen Einkommen betrifft;
- f) es sich um Details arbeitsvertraglicher Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- g) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 31 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind fortlaufend zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassungen angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Vorstandsmitglied elektronisch signiert oder im Original unterzeichnet werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der persönlich mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem an den jeweiligen Beschlussfassungen mitwirkenden oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen von der Genossenschaft zu archivieren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied zu gestatten.

§ 32 Teilnahme des Prüfungsverbandes

Vertreter des zuständigen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

§ 33 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an einer virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an einer virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmacht (§ 21 Absatz 3) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand der Genossenschaft mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze. § 22 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Des Weiteren wird auf § 43 b GenG verwiesen.

§ 34 Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist vom Vorstand mit Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchzuführenden Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 33 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 35 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. § 22 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 36 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 100,00.

(2) Nach Benachrichtigung des Mitglieds von der Eintragung in die Mitgliederliste ist der Geschäftsanteil sofort voll einzuzahlen.

(3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf der Vorstand erst zulassen, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Bei dem Vorstandsmitglied bedarf es in den Fällen des Satz 1 und 3 jeweils der Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die auf den Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 37 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 5 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

(3) Über die zweckgebundene Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 38 Andere Ergebnisrücklage

Neben der gesetzlichen Rücklage können andere Ergebnisrücklagen gebildet werden, über deren Höhe und Verwendung die Generalversammlung beschließt. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 39 Kapitalrücklage

(1) Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließt die Generalversammlung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Kapitalrücklage zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

(2) Eintrittsgelder und verjährte Ansprüche sind einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließt die Generalversammlung.

§ 40 Nachschusspflicht in der Insolvenz

Die Nachschusspflicht der Mitglieder in der Insolvenz der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister und endet mit Ablauf des 31.12. dieses Kalenderjahres.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Die Genossenschaft prüft die Aufnahme der Vorräte zum Bilanzstichtag.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen (s. § 38 Absatz 1 Satz 5 GenG). Diese Prüfung kann auch anlässlich der Prüfungsschlusssitzung stattfinden. Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3.

Zudem hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sollten mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen in sonstiger Weise zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung entscheidet der Vorstand vor Aufstellung der Bilanz. Auf die vom Vorstand entschiedene Rückvergütung haben die betreffenden Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, sofern und soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, auf neue Rechnung vorgetragen oder an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss und eine beschlossene Rückvergütungsausschüttung werden dem Geschäftsguthaben der betreffenden Mitglieder so lange gutgeschrieben, bis die gezeichneten Geschäftsanteile voll eingezahlt sind oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder vollständig ergänzt ist.

(2) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Abs. 1 mit mindestens 0,5% p.a. über dem Basiszinnsatz verzinst. § 21 a GenG ist zu beachten.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsmäßig zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die einzelnen Mitglieder verteilt wird.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 47 Bekanntmachungen

(1) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (§ 23 Absatz 4).

(2) Die übrigen Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite veröffentlicht; der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sowie die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen werden ausschließlich im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

(3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

(4) Sind die Bekanntmachungen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese im Bundesanzeiger als einem öffentlichen Blatt (s. § 6 Nr. 5 GenG).

VIII. GERICHTSSTAND

§ 48 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 14.07.2023 angenommen.

	Name in Druckschrift	**Unterschrift**
1.	Alexander Mund	
2.	Anne Mund	
3.	Liane Mund	